

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Die Herausforderungen einer nachhaltigen Energieversorgung ergeben sich auch aus den langfristigen globalen Trends. Die weltweit steigende Energienachfrage wird langfristig zu deutlich steigenden Energiepreisen führen. Zudem würde die Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten kontinuierlich steigen. Derzeit verursacht der Energieverbrauch 80 Prozent der Treibhausgasemissionen. Die heutigen Energieversorgungsstrukturen müssen mittel- bis langfristig grundlegend umgebaut werden, damit die Ziele Versorgungssicherheit, Preiswürdigkeit sowie Klimaschutz erreicht werden.

Die Stromversorgung in Deutschland ist historisch gewachsen und beruht auf einem breiten Mix von Energieträgern. Derzeit sichern die fossilen Energieträger, insbesondere die Kohle, zusammen mit der Kernenergie den Großteil der Stromerzeugung in Deutschland. Der notwendige Umbau der Stromversorgung wird diesen traditionellen Energiemix deutlich verändern. Im Jahr 2050 werden die erneuerbaren Energien das Rückgrat der Energieerzeugung bilden. Sie werden dann den Hauptanteil der Energieversorgung übernehmen. Fossile Energieträger und Kernenergie werden eine andere Rolle übernehmen müssen. Im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien wird ein deutlich flexiblerer Kraftwerkspark benötigt. Ein solcher Prozess benötigt nicht nur Zeit, sondern muss auch wirtschaftlich vernünftig ausgestaltet werden. Um den Übergang zu gestalten, wird die Kernenergie noch für einen weiteren Zeitraum benötigt.

Eine befristete Verlängerung der Laufzeiten der vorhandenen Kernkraftwerke leistet einen Beitrag, um in einem Übergangszeitraum die drei energiepolitischen Ziele Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit in Deutschland zu verwirklichen. Die Kernenergie hat in diesem Sinne im Strommix Deutschlands eine Brückenfunktion.

Die Laufzeit der 17 Kernkraftwerke in Deutschland wird aus den genannten Gründen um durchschnittlich zwölf Jahre verlängert. Bei Kernkraftwerken mit Beginn des Leistungsbetriebs bis einschließlich 1980 wird die Laufzeit um acht Jahre verlängert, bei den jüngeren beträgt der Zeitraum der Verlängerung 14 Jahre.

Die Verlängerung der Laufzeiten eröffnet auch die Möglichkeit, die Finanzierung in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu verstärken.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Laufzeitverlängerung keine nachteiligen Wirkungen auf den Wettbewerb im Energiesektor zur Folge haben wird. Gleichwohl wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie regel-

mäßig zur Entwicklung des Wettbewerbs im Energiesektor unter besonderer Berücksichtigung der Laufzeitverlängerung berichten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen. Davon unabhängig bleibt die weitere Stärkung des Wettbewerbs ein vorrangiges Ziel der Energie- und Klimaschutzpolitik.

Mit der Entscheidung im Rahmen des Energiekonzepts ist der Weg frei für eine nachhaltige und zuverlässige Energiezukunft Deutschlands. Hierzu gehört auch, möglichst bald für eine verlässliche und sichere Endlagerung der radioaktiven Abfälle aus der Kernenergienutzung zu sorgen. Die Laufzeitverlängerung von durchschnittlich zwölf Jahren führt nicht zu einer grundsätzlich veränderten Situation für die Endlagerung. Die zusätzlich anfallenden 10 000 Kubikmeter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung aus dem Betrieb der Kernkraftwerke können im Endlager Konrad gelagert werden. Dies wird möglichst zügig errichtet und in Betrieb genommen. Für 90 Prozent der anfallenden radioaktiven Abfälle ist dann ein sicheres Endlager vorhanden.

Unsere nachfolgenden Generationen haben aber auch Anspruch darauf, dass möglichst rasch Klarheit darüber herrscht, ob der Salzstock Gorleben als Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle genutzt werden kann. Deshalb wird die Erkundung ab Oktober 2010 wieder aufgenommen. In einer vorläufigen Sicherheitsanalyse werden bis Ende 2012 alle bisherigen Erkenntnisse über den Salzstock zusammengetragen und einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen. Darauf aufbauend können wir die Erkundung zielgerichtet abschließen.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, werden den einzelnen Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 4 zusätzliche Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte gewährt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalt

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand. Durch die Änderung der Regelungen zur Freistellungsverpflichtung können im unwahrscheinlichen Fall der Realisierung des Ausfalls von Deckungsvorsorgeleistungen im Schadensfall zusätzliche Kosten in Höhe von bis zu 125 Mio. Euro entstehen.

2. Vollzugaufwand

Die Festlegung zusätzlicher Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte führt nicht zu der Entstehung neuer Aufgaben, die über die bereits nach geltendem Recht bestehenden Vollzugaufgaben hinausgehen. Sie erfordert es jedoch, dass die Wahrnehmung der Vollzugaufgaben auch in Bezug auf die zusätzlichen Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte erfolgt. Für die Aufsichtsbehörden der Länder besteht die Möglichkeit der Refinanzierung der so entstehenden Mehrkosten bei dem jeweiligen Genehmigungsinhaber.

E. Sonstige Kosten und Auswirkungen auf das Preisniveau

Über die laufenden Erzeugungskosten hinaus, die auch für die Erzeugung der zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen anfallen, entstehen für die Genehmi-

gungsinhaber durch die Erhöhung der Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte keine weiteren Kosten.

Mit der Festlegung zusätzlicher Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte sind dämpfende Auswirkungen auf die Strompreise verbunden. Negative Auswirkungen auf Verbraucherpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird eine bestehende Informationspflicht erweitert. Hieraus resultiert eine jährliche Nettobelastung von bis zu 293,76 Euro.

2. Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Bürokratiekosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentliche Verwaltung wird eine bestehende Informationspflicht erweitert. Bei pauschalierter, konservativer Betrachtung erhöhen sich die Bürokratiekosten für die öffentliche Verwaltung insgesamt daher um allenfalls 1 000 Euro pro Jahr.

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 und die in Anlage 3 Spalte 4 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 ergebende zusätzliche Elektrizitätsmenge erzeugt ist. Die Erzeugung der in Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen.“

b) In Absatz 1b Satz 1 werden nach den Wörtern „Anlage 3 Spalte 2“ die Wörter „oder Anlage 3 Spalte 4“ eingefügt.

c) Absatz 1c wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anlage 3 Spalte 2“ die Wörter „oder Anlage 3 Spalte 4“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Elektrizitätsmenge werden durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Num-

mer 1 getrennt für die jeweilige Menge nach Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 jährlich für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch monatlich bei einer Elektrizitätsmenge aus Anlage 3 Spalte 2 oder Anlage 3 Spalte 4, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate Elektrizitätserzeugung genügt.“

d) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e angefügt:

„(1e) Erzeugte Elektrizitätsmengen sind zunächst auf die Elektrizitätsmengen aus Anlage 3 Spalte 2 oder auf die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 ergebenden Elektrizitätsmengen aus Anlage 3 Spalte 2 anzurechnen.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „so ist der Inhaber der Kernanlage oder der Besitzer“ durch die Wörter „so hat der Bund den Inhaber der Kernanlage oder den Besitzer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und den von den Landesregierungen bestimmten Landesbehörden“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und den zuständigen Landesbehörden“ gestrichen.

cc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Wörter „der zuständigen Landesbehörden“ durch die Wörter „des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums“ ersetzt.

3. § 36 wird aufgehoben.

4. In § 39 werden in der Überschrift die Wörter „und der Länder“ gestrichen.

5. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 7 Absatz 1a)

Elektrizitätsmengen nach § 7 Absatz 1a

Anlage	Elektrizitätsmengen ab 1. 1. 2000 (TWh netto)	Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs	zusätzliche Elektrizitäts- mengen (TWh netto)
Obrigheim	8,70	1. 4. 1969	–
Stade	23,18	19. 5. 1972	–
Biblis A	62,00	26. 2. 1975	68,617
Neckarwestheim 1	57,35	1. 12. 1976	51,000
Biblis B	81,46	31. 1. 1977	70,663
Brunsbüttel	47,67	9. 2. 1977	41,038
Isar 1	78,35	21. 3. 1979	54,984
Unterweser	117,98	6. 9. 1979	79,104
Philippsburg 1	87,14	26. 3. 1980	55,826
Grafenrheinfeld	150,03	17. 6. 1982	135,617
Krümmel	158,22	28. 3. 1984	124,161
Gundremmingen B	160,92	19. 7. 1984	125,759
Philippsburg 2	198,61	18. 4. 1985	146,956
Grohnde	200,90	1. 2. 1985	150,442
Gundremmingen C	168,35	18. 1. 1985	126,938
Brokdorf	217,88	22. 12. 1986	146,347
Isar 2	231,21	9. 4. 1988	144,704
Emsland	230,07	20. 6. 1988	142,328
Neckarwestheim 2	236,04	15. 4. 1989	139,793
Summe	2 516,06		
Mülheim-Kärlich*	107,25		
Gesamtsumme	2 623,31		1 804,278

* Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh kann auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B übertragen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 2010

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

I. Kernenergienutzung

Derzeit sichern die fossilen Energieträger, insbesondere die Kohle, zusammen mit der Kernenergie den Großteil der Stromerzeugung in Deutschland. Der notwendige Umbau der Stromversorgung hin zur Dominanz der erneuerbaren Energien mit der Perspektive 2050 wird diesen traditionellen Energiemix deutlich verändern. Fossile Energieträger und Kernenergie werden eine andere Rolle übernehmen. Im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien wird ein flexiblerer Kraftwerkspark benötigt. Ein solcher Umstrukturierungsprozess benötigt nicht nur Zeit, sondern muss auch wirtschaftlich vernünftig ausgestaltet werden. Um diesen Übergang zu gestalten, wird der Einsatz der Kernenergie zur Stromerzeugung noch für einen weiteren Zeitraum benötigt.

Eine befristete Verlängerung der Laufzeiten der vorhandenen Kernkraftwerke leistet einen zentralen Beitrag, in einem Übergangszeitraum die drei energiepolitischen Ziele Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz in Deutschland in einem integrierten Konzept zu verwirklichen.

Die Laufzeit der 17 Kernkraftwerke in Deutschland wird deshalb um durchschnittlich zwölf Jahre verlängert. Bei Kernkraftwerken mit Beginn des Leistungsbetriebs bis einschließlich 1980 wird die Laufzeit um acht Jahre verlängert, bei den jüngeren um 14 Jahre.

Nach der Kalkar-I-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1978 (BVerfGE 49, 89) obliegt dem Gesetzgeber die normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die Nutzung der Kernenergie. Mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 hat der Gesetzgeber entschieden, die Kernenergie nur noch für einen begrenzten Zeitraum zu nutzen. An dieser grundsätzlichen Entscheidung wird weiterhin festgehalten. Sie wird jedoch nunmehr im Lichte eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzepts an den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen ausgerichtet und entsprechend korrigiert. Zur Erreichung der Klimaschutzziele, bezahlbarer Energiepreise und verringerter Abhängigkeit vom Ausland ist die Nutzung der Kernenergie als Brücke in das Zeitalter der erneuerbaren Energien für den Zeitraum von durchschnittlich zwölf Jahren sinnvoll und erforderlich.

Die getroffene Regelung sieht daher vor, dass die gesetzlich festgelegten Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte und damit grundsätzlich auch die Laufzeiten der Kernkraftwerke insgesamt beschränkt bleiben, jedoch die Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte um eine Menge erweitert werden, die einen Betrieb der Kernkraftwerke für die gebotenen über alle Kernkraftwerke durchschnittlichen weiteren zwölf Jahre ermöglicht. Die Erteilung von Genehmigungen für neue Kernkraftwerke bleibt ausgeschlossen.

Zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und von Sachgütern vor den Risiken der Kernenergie fordert das Atomgesetz im Genehmigungsverfahren nach § 7 nachzuweisen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden erfüllt ist. Zudem besitzen die deut-

schen Anlagen ein – im internationalen Vergleich gesehen – hohes Schutzniveau. Dieses hohe Schutzniveau wurde schon bisher und wird auch zukünftig im Rahmen von Genehmigungen, periodischen Sicherheitsüberprüfungen und der laufenden Überwachung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden aufrechterhalten und weiter ausgebaut.

Darüber hinaus werden die Regelungen über Sicherheitsanforderungen an die deutschen Kernkraftwerke im Rahmen einer 12. Atomgesetz-Novelle erweitert und auf technisch höchstem Niveau fortgeschrieben.

Der vorhandene Schutz der deutschen Kernkraftwerke vor terroristischen Gefahren entspricht dem international Üblichen und geht teilweise deutlich darüber hinaus. Im Zusammenwirken mit den staatlichen Maßnahmen, zum Beispiel im Bereich der Luftsicherheit, wird ein die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllendes Schutzniveau erreicht.

Durch eine differenzierte Laufzeitregelung wird unterschiedlichen Gegebenheiten bei älteren und neueren Anlagen Rechnung getragen.

Aus der Verlängerung der Laufzeiten ergibt sich auch die Möglichkeit, zusätzliche Finanzmittel in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz zur Verfügung zu stellen. Dazu wird eine vertragliche Vereinbarung mit den Betreibern der deutschen Kernkraftwerke über die Abschöpfung der Zusatzgewinne aus der Laufzeitverlängerung getroffen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Laufzeitverlängerung keine nachteiligen Wirkungen auf den Wettbewerb im Energiesektor zur Folge haben wird. Gleichwohl wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie regelmäßig zur Entwicklung des Wettbewerbs im Energiesektor unter besonderer Berücksichtigung der Laufzeitverlängerung berichten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen. Davon unabhängig bleibt die weitere Stärkung des Wettbewerbs ein vorrangiges Ziel der Energie- und Klimaschutzpolitik.

Mit dem Energiekonzept ist der Weg frei für eine nachhaltige und zuverlässige Energiezukunft Deutschlands. Hierzu gehört auch, möglichst bald für eine verlässliche und sichere Endlagerung der radioaktiven Abfälle aus der Kernenergienutzung zu sorgen. Die Laufzeitverlängerung von durchschnittlich zwölf Jahren führt nicht zu einer grundsätzlich veränderten Situation für die Endlagerung.

Die zusätzlich anfallenden 10 000 Kubikmeter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung aus dem Betrieb der Kernkraftwerke können im Endlager Konrad gelagert werden. Dies wird möglichst zügig errichtet und in Betrieb genommen. Für 90 Prozent der anfallenden radioaktiven Abfälle ist dann ein sicheres Endlager vorhanden.

Die nachfolgenden Generationen haben aber auch Anspruch darauf, dass möglichst rasch Klarheit darüber herrscht, ob der Salzstock Gorleben als Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle genutzt werden kann. Deshalb wird die Erkundung ab Oktober 2010 wieder aufgenommen.

Eine Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente bleibt unzulässig.

Ein Missbrauch von Kernbrennstoffen ist in Deutschland durch die Kontrolle von EURATOM und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) praktisch ausgeschlossen. Eine möglicherweise international bestehende Missbrauchsgefahr wird daher durch den weiteren Betrieb von Kernkraftwerken in Deutschland nicht erhöht.

II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den oben dargelegten Erwägungen Rechnung und ermöglicht die friedliche Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität für den gebotenen Zeitraum.

Die zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen entsprechen für Kernkraftwerke, die ihren kommerziellen Leistungsbetrieb bis zu dem Jahr 1980 einschließlich aufgenommen haben, einer Verlängerung der Laufzeit um acht Jahre und für Kernkraftwerke, die ihren kommerziellen Leistungsbetrieb nach dem Jahr 1980 aufgenommen haben, einer Verlängerung der Laufzeit um 14 Jahre. Jahresmengen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie nach 2016 erzeugt werden, sind um 5 Prozent und Jahresmengen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie nach 2021 erzeugt werden, sind um 10 Prozent reduziert worden.

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Energiekonzept werden die Leitlinien für die nationale Energiepolitik bis in das Jahr 2050 vorgegeben. Diese leiten eine Energiewende und den Aufbruch in das Zeitalter der regenerativen Energien ein. Mit diesem Konzept wird Deutschland eine der energieeffizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden. Das Energiekonzept sichert nachhaltige wirtschaftliche Prosperität, zukunftsfeste Arbeitsplätze, Innovationen und die Modernisierung Deutschlands. Die Realisierung der im Energiekonzept definierten Ziele sowie die Umsetzung der im Energiekonzept enthaltenen Politiken und Maßnahmen stellen die Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sicher und berücksichtigen gleichzeitig die Bedürfnisse der langfristigen Versorgungssicherheit, der Notwendigkeit zur Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten und der Gewährleistung einer preiswürdigen Stromversorgung. Um diese Ziele zu erreichen, ist eine Nutzung der Kernenergie als Brückentechnologie über den bisher gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus erforderlich, bis die Kernenergie verlässlich durch erneuerbare Energien ersetzt werden kann. Die für die Überbrückung dieses Zeitraums nach dem Energiekonzept zusätzlich benötigten Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte liegen dem Gesetzentwurf zu Grunde.

Zudem wird die Freistellungsverpflichtung in § 34 vollständig auf den Bund übertragen.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen und den Schutz gegen Gefahren, die bei dem Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes die aus-

schließliche Gesetzgebungskompetenz. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen betreffen die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und unterfallen damit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet ausschließlich Regelungen, die das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates nicht auslösen.

Eine Zustimmung des Bundesrates ist nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis in Artikel 77 Absatz 2a, 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes nur dann erforderlich, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich vorsieht (vgl. BVerfGE 1, 76 (79); 37, 363 (381)).

Eine Laufzeitverlängerung in dem durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Umfang führt weder zur Übertragung neuer Aufgaben an die Länder zur Ausführung in Auftragsverwaltung im Sinne des Artikels 87c des Grundgesetzes noch dazu, dass bestehende Aufgaben der Länder in diesem Bereich ein neuer Inhalt oder eine wesentliche andere Bedeutung und Tragweite verliehen würde.

Nach dem am 11. Juni 2010 zu Artikel 87d des Grundgesetzes verkündeten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – 2 BvL 8/07 und 2 BvL 9/07 – vom 4. Mai 2010 liegt eine Aufgabenübertragung dann vor, wenn eine gesetzliche Regelung den Ländern Aufgaben zuweist, die ihnen zuvor nicht oblagen. Aufgabenbezogene Regelungen, die – wie etwa die Wiederholung oder Konkretisierung bereits früher erfolgter Aufgabenzuweisungen im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung einer Materie – den Aufgabenbestand der Länder gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht vergrößern, stellen danach keine Aufgabenübertragung in dem von der einschlägigen Verfassungsnorm gemeinten konstitutiven Sinne dar. Das Gericht nennt als Ratio, eine von der Verfassung zugelassene einfachgesetzliche Systemverschiebung im föderalen Gefüge an das Einvernehmen der Länder zu binden, die Veränderung der primären verfassungsrechtlichen Kompetenzzuordnungen zulasten der Länder (BVerfG, aaO, Rn. 142 unter Hinweis auf BVerfGE 48, 127 (178); 114, 196 (231)). Wo hingegen eine solche Systemverschiebung mangels konstitutiver Bedeutung der gesetzlichen Regelung nicht stattfindet, greife das Zustimmungserfordernis nicht ein (BVerfG, a. a. O., unter Hinweis auf BVerfGE 10, 20 (49); 37, 363 (388); 114, 196 (224 f.)).

Auch bloße Änderungen in der Ausgestaltung einer bereits übertragenen Aufgabe, die den Inhalt der das Zustimmungserfordernis auslösenden Aufgabenübertragung und damit die gesetzliche Bestimmung der übertragenen Aufgabe als solche nicht unmittelbar modifizieren, können nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwar der Sache nach eine zustimmungsbedürftige Übertragung neuer Aufgaben darstellen, wenn sie der übertragenen Aufgabe einen neuen Inhalt und eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite verleihen (BVerfG, a. a. O., Rn. 144 unter Hinweis auf BVerfGE 48, 127 (180 ff.; 184)). Dazu genüge es aber grundsätzlich nicht, dass eine Gesetzesänderung nur zu einer quantitativen Erhöhung der Aufgabenlast führt (BVerfG, a. a. O., Ls 3).

Mit den durch die Neufassung der Anlage 3 zu § 7 ausgewiesenen zusätzlichen Elektrizitätsmengen wird die in dem Ge-

setz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) zugrunde gelegte Regellaufzeit der einzelnen Anlagen ab Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs (vgl. Bundestagsdrucksache 14/6890, S. 21 f.) moderat erweitert. Nach den vorgenannten Maßstäben führt dies auf Seiten der nach § 24 zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder lediglich zu einer quantitativen Erhöhung der Aufgabenlast.

Die Übertragung der Freistellungsverpflichtung in § 34 auf den Bund stellt keine staatshaftungsrechtliche Regelung im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes dar, so dass sich auch keine Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 74 Absatz 2 des Grundgesetzes ergibt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bei der Freistellungsverpflichtung handelt es sich um keine Haftungsvorschrift für den Staat und daher nicht um unmittelbar von der öffentlichen Hand zu tragende Kosten, sondern um die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen für den Fall des Ausfalls der nachgewiesenen Deckungsvorsorge bei Eintritt eines nuklearen Schadens. Das hierbei übernommene Ausfallrisiko ist äußerst gering.

Die Gewährleistung der Deckungsvorsorge ist durch den jeweiligen Inhaber einer Kernanlage nachzuweisen. Die staatliche Freistellung greift nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Deckungsvorsorge nicht oder nicht vollständig zur Verfügung steht. Die maximale Summe beträgt 2,5 Mrd. Euro. Die staatliche Freistellungsverpflichtung garantiert, dass die behördlicherseits festgesetzte Deckungsvorsorge auch im Fall ihres Ausfalls zur Verfügung steht, und dient somit dem Schutz der Geschädigten.

Die Freistellung bedeutet aber nicht, dass der Staat damit auch die Haftung für die nuklearen Schäden übernimmt. Vielmehr bleibt der Anlageninhaber ausschließlich und unbegrenzt haftpflichtig und muss gegebenenfalls mit seinem gesamten Vermögen eintreten. Für den Fall der Realisierung des Ausfallrisikos würde der Bund durch die vorgenommenen Änderungen mit Mehrkosten in Höhe von bis zu 125 Mio. Euro belastet. Den möglichen Mehrkosten des Bundes stehen entsprechende Entlastungen auf Ländersseite gegenüber.

2. Vollzugaufwand

Die Festlegung zusätzlicher Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte führt nicht zu der Entstehung neuer Aufgaben, die über die bereits nach geltendem Recht bestehenden Vollzugaufgaben hinausgehen. Sie erfordert es jedoch, dass die Wahrnehmung der Vollzugaufgaben auch in Bezug auf die zusätzlichen Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte erfolgt. Für die Aufsichtsbehörden der Länder besteht allerdings die Möglichkeit der Refinanzierung der so entstehenden Mehrkosten bei dem jeweiligen Genehmigungsinhaber. Zudem führen die zusätzlichen Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte zu höheren Gewinnen der Genehmigungsinhaber und daher mittelbar auch zu höheren Steuereinnahmen, so dass Mehrkosten im Ergebnis nicht zu erwarten sind.

Bürokratiekosten

– Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Durch die Pflicht, auch die nach Anlage 3 Spalte 4 produzierten Elektrizitätsmengen monatlich der zuständigen Behörde mitzuteilen, wird eine bestehende Informationspflicht erweitert. Bei 17 deutschen Kernkraftwerken ergibt sich hieraus eine Fallzahl von jährlich 204 Mitteilungen. Bei Zugrundelegen der Kostenklasse für Sonstige Informationspflichten (mittlere und hohe Komplexität) in Höhe von 1,44 Euro je Fall nach Anhang 5.3 für ein vereinfachtes Verfahren und deren Kostenklassen im Rahmen des Leitfadens für die Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkostenmodell ergibt sich hieraus eine jährliche Nettobelastung von 293,76 Euro für die Erfüllung der erweiterten Informationspflicht. Da die erweiterte Informationspflicht jedoch gestaffelt für die Anlagen erst ab Produktion der zusätzlichen Elektrizitätsmengenproduktionsrechte nach Anlage 3 Spalte 4 greift und mit Ablauf der Produktion endet, werden voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt alle Anlagen gleichzeitig von der erweiterten Informationspflicht betroffen sein; die jährlichen Kosten werden somit voraussichtlich unter den ausgewiesenen Kosten von 293,76 Euro liegen.

– Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

– Bürokratiekosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Pflicht, auch die nach Anlage 3 Spalte 4 produzierten Elektrizitätsmengen jährlich zusammengerechnet im Bundesanzeiger bekannt zu machen, wird eine bestehende Informationspflicht für die öffentliche Verwaltung erweitert. Dies führt jedoch erst nach Produktion sämtlicher Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2, also voraussichtlich erst in mehreren Jahren, zu Mehrkosten, da bis zu diesem Zeitpunkt die Kosten nach der bestehenden Regelung ohnehin angefallen wären. Bei pauschalierter, konservativer Betrachtung erhöhen sich die Bürokratiekosten für die öffentliche Verwaltung insgesamt daher um allenfalls 1 000 Euro pro Jahr, nachdem sämtliche Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 produziert wurden.

Sonstige Kosten und Auswirkungen auf das Preisniveau

Über die laufenden Erzeugungskosten hinaus, die auch für die Erzeugung der zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen anfallen, entstehen für die Genehmigungsinhaber durch die Festlegung zusätzlicher Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte keine weiteren Kosten. Die Betreiber unterliegen keiner Verpflichtung, die zugeteilten Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte auszuschöpfen und können daher nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten über die Erzeugung und die dadurch anfallenden Erzeugungskosten frei entscheiden.

Mit der Gewährung zusätzlicher Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte sind strompreisdämpfende Effekte verbunden. Negative Auswirkungen auf Verbraucherpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes und gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ untersucht. Die Prüfung ergab, dass Frauen und Männer nicht unterschiedlich, weder unmittelbar noch mittelbar, von dem Entwurf des Änderungsgesetzes betroffen sind.

VI. Vereinbarkeit mit Europarecht

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und das auf ihm beruhende Sekundärrecht enthalten keine Regelungen, die den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes entgegenstehen. Es ist europarechtlich allgemein anerkannt, dass die energiewirtschaftliche Entscheidung über den Umfang der friedlichen Nutzung der Kernenergie in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Mitgliedstaates fällt.

VII. Nachhaltige Entwicklung

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zielt unter anderem auf den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine dauerhaft tragfähige Entwicklung. Diese Ziele verfolgt auch das Energiekonzept der Bundesregierung, das eine nachhaltige Entwicklung im Bereich der Energieversorgung sicherstellen soll und zu dessen Verwirklichung das vorliegende Gesetz beiträgt. Die vorgesehenen Regelungen tragen zu einer erhöhten Energieversorgungssicherheit sowie erträglichen Strompreisen bei und dienen der Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele.

VIII. Befristung

Zur Gewährleistung der angestrebten langfristigen Planungssicherheit und nachhaltigen Entwicklung im Bereich der Energieversorgung kommt eine Befristung der Regelungen nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Durch die Änderungen in § 7 in Verbindung mit der Neufassung der Anlage 3 werden den einzelnen Kernkraftwerken zusätzliche Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte gewährt.

Die zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen entsprechen für Kernkraftwerke, die ihren kommerziellen Leistungsbetrieb bis zu dem Jahr 1980 einschließlich aufgenommen haben, einer Verlängerung der Laufzeit um acht Jahre und für Kernkraftwerke, die ihren kommerziellen Leistungsbetrieb nach dem Jahr 1980 aufgenommen haben, einer Verlängerung der Laufzeit um 14 Jahre.

Laufzeitverlängerungen bis zu dem Jahr 2016 einschließlich orientieren sich an der sich aus dem geltenden Recht ergebenden, für das einzelne Kernkraftwerk zugrunde gelegten Jahresproduktionsmenge. In den Jahren von 2017 bis 2021

wird die durch die Laufzeitverlängerung zugewiesene Elektrizitätsmenge gegenüber der dem geltenden Recht zugrunde liegenden Jahresproduktionsmenge um 5 Prozent reduziert, ab dem Jahr 2022 um 10 Prozent. Ausgangspunkt für die Berechnung der neuen Menge für das einzelne Kernkraftwerk ist der Zeitpunkt des erwarteten Endes der Erzeugung der bereits bisher im Atomgesetz dem jeweiligen Kernkraftwerk zugewiesenen Elektrizitätsmenge auf Basis der am 1. Januar 2010 noch verbliebenen Elektrizitätsmenge.

Die Regelungen zur Übertragung von Elektrizitätsmengen und bezüglich der Messung und Erfassung finden auf die zusätzlichen Elektrizitätsmengen Anwendung. Für die Prognose nach Absatz 1c Satz 4 zweiter Halbsatz ist ein Betrieb der Anlage unter Volllast zugrunde zu legen.

Es wird durch einen neuen § 7 Absatz 1e festgelegt, dass erzeugte Elektrizitätsmengen zunächst auf die Mengen nach Anlage 3 Spalte 2 oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b in Verbindung mit Anlage 3 Spalte 2 ergebenden Mengen anzurechnen sind. Dies gilt auch für den Fall, dass Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 auf ein Kernkraftwerk übertragen werden, das bereits Mengen erzeugt hat, die auf die Mengen nach Anlage 3 Spalte 4 angerechnet worden sind.

Die nach § 7 bestehenden unbefristeten Betriebsgenehmigungen werden durch diese Regelungen in ihrem Bestand nicht berührt.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Durch die Änderungen in Absatz 1 – in Verbindung mit der Aufhebung des § 36 – wird der Bund alleiniger Freistellungsverpflichteter. Die im Rahmen der Umsetzung des vom Bund entwickelten Energiekonzepts vorgenommene Erhöhung der Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte dient der Sicherstellung gesamtstaatlicher Interessen, wie Gewährleistung der Versorgungssicherheit, Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten und Sicherstellung einer preiswürdigen Energieversorgung. Die durch die gewährte Erhöhung von Elektrizitätsmengenerzeugungsrechten zu erwartenden Zusatzgewinne werden zu einem wesentlichen Teil durch den Bund abgeschöpft. Vor diesem Hintergrund kann der bereits durch die Atomgesetznovelle von 2002 auf einen Anteil von 5 Prozent am Gesamtvolumen der Freistellung reduzierte, potentielle Länderbeitrag vollständig entfallen. Die Neuregelung dient dadurch auch der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, da bei Ausfall der Deckungsvorsorgeleistung nur noch der Bund als Freistellungsverpflichteter auftritt.

Bei den in Absatz 2 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 36)

Infolge der Änderungen in § 34 wird die bisherige Regelung in § 36 gegenstandslos und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 4 (§ 39)

Es handelt sich um – aufgrund der in § 34 vorgenommenen Änderungen – erforderliche redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (Anlage 3)

Durch die Neufassung der Anlage 3 werden in Spalte 4 für die jeweiligen Kernkraftwerke zusätzliche Elektrizitätsmengenzeugungsrechte festgelegt, um den mit diesem Gesetzentwurf verfolgten Zielen Rechnung zu tragen. Die jeweilige Elektrizitätsmenge in Anlage 3 Spalte 4 entspricht für Kernkraftwerke, die ihren kommerziellen Leistungsbetrieb nach Anlage 3 Spalte 3 bis zu dem Jahr 1980 einschließlich aufgenommen haben, dem Zeitraum von acht Jahren und für Kernkraftwerke, die ihren kommerziellen Leistungsbetrieb nach Anlage 3 Spalte 3 nach dem Jahr 1980 aufgenommen haben, dem Zeitraum von 14 Jahren.

Die Berechnung der zusätzlichen Mengen orientiert sich an den bereits bisher in der Anlage 3 Spalte 2 festgelegten Zeiträumen und Mengen.

Die folgende Tabelle weist aus, wie sich die zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen rechnerisch auf die maßgeblichen Zeiträume verteilen und für welche Elektrizitätsmengen eine Reduzierung von 5 Prozent bzw. 10 Prozent vorgenommen wurde. Die Strommengen müssen aber nicht in den jeweiligen, der rechnerischen Ermittlung zugrunde liegenden Zeiträumen erzeugt werden.

Anlage	Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs	zusätzliche Elektrizitätsmengen (TWh netto)	Von den zusätzlichen Mengen entfallen rechnerisch auf den jeweiligen Zeitraum (TWh netto)		
			bis zu dem Jahr 2016 einschließlich	für den Zeitraum der Jahre von 2017 bis 2021 einschließlich	für den Zeitraum ab dem Jahr 2022
Biblis A	26. 2. 1975	68,617	56,389	12,228	–
Neckarwestheim 1	1. 12. 1976	51,000	42,887	8,113	–
Biblis B	31. 1. 1977	70,663	51,602	19,061	–
Brunsbüttel	9. 2. 1977	41,038	25,609	15,429	–
Isar 1	21. 3. 1979	54,984	38,964	16,020	–
Unterweser	6. 9. 1979	79,104	46,429	32,675	–
Philippsburg 1	26. 3. 1980	55,826	33,503	22,323	–
Grafenrheinfeld	17. 6. 1982	135,617	23,214	49,266	63,137
Krümmel	28. 3. 1984	124,161	–	27,183	96,978
Gundremmingen B	19. 7. 1984	125,759	8,343	46,172	71,244
Philippsburg 2	18. 4. 1985	146,956	–	43,736	103,220
Grohnde	1. 2. 1985	150,442	–	46,082	104,360
Gundremmingen C	18. 1. 1985	126,938	0,206	46,909	79,823
Brokdorf	22. 12. 1986	146,347	–	30,738	115,609
Isar 2	9. 4. 1988	144,704	–	19,571	125,133
Emsland	20. 6. 1988	142,328	–	14,002	128,326
Neckarwestheim 2	15. 4. 1989	139,793	–	2,153	137,640
Summe					
Gesamtsumme		1 804,278	327,145	451,663	1 025,470

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

